Vollziehungs-Direktorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statthalter den Wahlmännern Karten einhändige, um sie kennbar zu machen.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, in der Ueberzeugung, daß sich Niemand in die Wahlversammlungen hineinzudrängen getrauen werde.

Carrard folgt. Der § wird unverändert angenommen.

§ 5. Schlumpf will den Regierungsstatthaltern nicht vorschreiben, ob sie kurze oder lange Reden halten sollen, sondern ihnen dieses überlassen.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon oft genug gefühlt, wie nothwendig es wäre, lange und unnütze Reden einschränken zu können; ich beharre also auf dem Gutachten.

Der § wird unabgeändert angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Schlumpf findet diesen § überflüßig, doch zieht er seine Einwendung dagegen zurük, und er wird unverändert angenommen.

§ 8. Graf will die Wahlversammlungen beendigen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Der einstweilige Regierungscommissär im Kanton Linth, an den Regierungsstatthalter der Kantone Zürich und Baden.

Glarus, den 2. Sept. 1799.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Aug. wollten die Franken bei Näfels über die Glarnerlinth auf Mollis, und auf der andern Seite nach Netstal vordringen. Sie wurden aber bis auf Reichenburg zurükgedrängt, so daß die Kaiserlichen am Samstag wieder in Bilten waren. Während dieser Zeit waren die fränkischen Truppen auch über den Pragel vorgedrungen und zwar bis auf Glarus; sie mußten aber ebenfalls wieder zurükweichen.

Am Abend vom 31. Aug. auf den 1. Sept. griffen nun die Franken neuerdings an. Die Oestreicher hatten bei Mollis ihre Kanonen kreuzweise aufgepflanzt, und damit auch die Ebene bei Netstal wohl besezt; dennoch schlugen die Franken sich vom Pragel her mit dem bloßen Bajonet vorwärts auf Glarus und die von Reichenburg auf Näfels und über die Glarnerlinth nach Mollis. Ihr Verlurst war nicht groß, und wird an Verwundeten und Todten bei Näfels auf 300 und bei Glarus auf 50 Mann gerechnet. Auf der andern Seite hingegen wurden sehr viele Bauren und Oestreicher, unter andern auch die Obrist von den Regimentern Bender und Peterwardin, die fast ganz aufgerieben sind, samt einem Rittmeister niedergemacht, oder in die Sümpfe gesprengt und zusammen gefangen. Selbst General Hotze wäre unter der Zahl dieser leztern, wenn er nicht noch fünf Minuten zu frühe entflohen wäre. Die Flucht der Kaiserlichen gieng über den Kirenzerberg, und die Franken verfolgten sie bis auf Wallenstadt, von wo sie sich dann wieder auf die Berghöhen zurükzogen oder zurükziehen werden, bis Lecourbe in Bündten genug vorgedrungen seyn wird.

Wirklich sind die Franken aus dem Glarnerland durch das Seenfthal schon auf die Alp Wüheln vorgerükt, um sich bei Ilanz mit der Lecourbischen Division zu vereinigen.

Bei dem wechselnden Durchzug zweier fechtenden Heere litten die Gemeinden Bilten und Reichenburg nicht am wenigsten. Mollis aber wurde von den Kaiserlichen fast ganz geplündert. Näfels hingegen von den Franken zur Verwunderung und zum unvergeßlichen Dank der Einwohner gerettet; indem dieselben durch Niederreissung eines Hauses, der aus Unvorsichtigkeit entstandnen Feuersbrunst Inhalt thaten, die sonst wahrscheinlich das ganze Dorf eingeäschert haben würde, da die unglüklichen Einwohner in der Furcht, daß die Franken alles verbrennen werden, schon entflohen waren.

In Glarus wurde die Plünderung durch den Alt-Unterstatthalter Zwiky verhütet; dieser nahme bei der ersten Ankunft der Franken über den Pragel seine Schärpe, und gieng, nachdem alles davon flohe, denselben entgegen, so daß durch seine Verwendung der Flecken bis auf einige Häuser ausser demselben verschont bliebe. Dafür wurde derselbe aber auch nach erfolgter Rükkunft der Kaiserlichen durch einen Offizier mit 4 Husaren auf die Mitte des Platzes geführt, um dem General Hotze von seinem Betragen Rechenschaft zu geben; wahrscheinlich wäre er fortgeführt worden, allein da die Franken wieder eindrangen und der General Hotze mit seinen Kameraden fliehen mußte, so konnte der B. Zwiky aus dem Lager bei Netstal auf einem Husarenpferd entwischen.

(Sign.) Theiler.

Dem Original gleichlautend;

(Sign.) Heußi,
Sekretär des Reg. Statth. von Baden.

Der Copie gleichlautend;

Bern, den 6. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,
Rousson.